

Schießordnung des Schützenvereins Bilstein für das Königsschießen

1. Am Königsschießen teilnehmen können alle männlichen Schützenmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren Mitglied des Schützenvereins sind.
2. Der Ablauf des Königsschießens erfolgt nach Anweisung durch den zuständigen Schießoffizier bzw. die Schießaufsicht. Diese Personen haben auch auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu achten und auf diese hinzuweisen.
3. Sollte der Schießoffizier bzw. die Schießaufsicht feststellen oder den Eindruck haben, dass ein Schütze unter Alkoholeinfluss steht und aus dem Grunde die Sicherheit nicht gewährleistet ist, kann dem Schützen die Teilnahme am Königsschießen von der Schießaufsicht verwehrt werden!
4. Der leitende Schützenoffizier (Schützenhauptmann bzw. Schützenmajor) eröffnet das Vogelschießen mit einer kurzen Ansprache und Hinweisen auf die Sicherheitsvorschriften. Dann gibt dieser den 1.Ehenschuss ab.
5. Weitere Ehenschüsse werden dann zunächst, falls anwesend, durch einen für Bilstein zuständiger Geistlichen abgegeben, dann folgt der Vorjahreskönig und der 1.Vorsitzende. Weiteren anwesenden Ehrenpersonen (z.B. Bundesoberst, Kreisoberst, Bürgermeister oder Landrat etc.) kann durch den Vorstand (1.Vorsitzender oder Stellvertreter) des Schützenvereins gestattet werden, einen Ehenschuss abzugeben. Sollte bei diesem Ehenschuss der Vogel abgeschossen werden und die Ehrenperson (sofern Schützenbruder) nicht gewillt sein, die Königswürde anzunehmen, ist der Vogel oder einen Ersatzvogel wieder aufzusetzen.
6. Für jeden Schuss hat ein Schütze einen von dem Verein zuvor festgelegten Betrag (z.Zt. 2 €) als Schussgeld zu zahlen. Der Betrag wird von der Schießaufsicht oder vom Vereinskassierer vereinnahmt oder im Voraus beim Verkauf von Schussmarken kassiert.
7. Für den Abschuss der Insignien des Vogels werden Preisgelder gezahlt. Diese sind wie folgt festgelegt:
 - Apfel 10,00 €
 - Krone 20,00 €
 - Zepter 30,00 €Das Preisgeld wird vom Kassierer an den jeweiligen Schützen ausgezahlt!
8. Die Schützen bzw. Königsanwärter haben auf die richtige Reihenfolge der Schützen selbst zu achten, bei Unstimmigkeiten bestimmt der Schießoffizier.
9. Nach dem Erringen der Königswürde benennt der König seine Königin.
10. Ist die gemeinsame Regentschaft nicht abgesprochen darf die ausgewählte Königin die Königinnenwürde ablehnen.
11. Der Schützenkönig darf in Ausnahmefällen auch ohne Königin sein Amt ausführen.

12. Der Schützenkönig erhält vom Schützenverein ein „Königsgeld“ welches z.Zt. mit 800 € (lt.Vorstandsbeschluss 2017) festgelegt ist.
13. Vor Ablauf des Schützenjahres hat der König auf seine Kosten einen Königsorden zu stiften, der sodann an die Königskette angeheftet wird.
14. Der Schützenkönig hat im Laufe des Jahres seiner Regentschaft für die sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Königskette und der Schärpe Sorge zu tragen.
15. Ein Königsaspirant, der bereits schon einmal die Königswürde errungen hat, kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ein weiteres Mal am Königsschießen teilnehmen.
16. Der Geschäftsführer des Vereins hat für die Presse und die Akten des Vereins während und nach dem Vogelschießen Aufzeichnungen über die Schützen der Insignien, die abgegebene Schusszahl und den Schützenkönig und seine Schützenkönigin sowie sonstige Besonderheiten anzufertigen. Diese sind der Presse auszuhändigen und in Kopie in die Vereinsakten zu nehmen.
17. Schützen mit der eindeutigen Absicht, den Vogel zu schießen, sollten dies bereits in angemessener Zivilkleidung tun und auf jeden Fall auch die Schützenmütze dabei haben! Dies ist wichtig und im eigenen Interesse des neuen Schützenkönigs, da die ersten Pressefotos an der Vogelstange nach Erringen der Königswürde gemacht werden.
18. Sollte sich während des Vogelschießens herausstellen, dass kein Schütze gewillt ist, die Königswürde zu erringen, kann der Schützenvorstand über den Abbruch des Vogelschießens ohne neuen Schützenkönig entscheiden.
19. Es ist kein Vorstandsmitglied oder Mitglied des Offizierscorps verpflichtet, in diesem Fall den Vogel zu schießen, auch wenn dieser das Amt des Schützenkönigs zuvor noch nicht errungen hatte.
20. Für den Fall, dass kein neuer Schützenkönig ermittelt werden konnte steht es dem amtierenden König frei, das Amt des Schützenkönigs weiter zu führen oder die anstehenden entsprechenden Repräsentationsaufgaben (Teilnahme an Festzügen, Stadtschützenball und anderen offiziellen Anlässen des Schützenvereins) für ein weiteres Jahr, ggfs. zusammen mit seiner Königin, wahrzunehmen. Andernfalls werden entsprechende Termine und Anlässe ohne Schützenkönig bzw. Königspaar wahrgenommen.

Lennestadt-Bilstein, den 27.Juni 2017

.....
Unterschrift 1.Vorsitzender

.....
Unterschrift Schützenhauptmann

.....
Unterschrift Schießoffizier